



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 27. Januar 2023
Bezug: Mein Schreiben
vom 24. Oktober 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-22-006820 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hennig

Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ute Teichert

Leiterin der Abteilung 6
Öffentliche Gesundheit

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18441-4800 / 4803
FAX +49 (0)30 18441-4806 / 4804
E-MAIL Ute.Teichert@bmg.bund.de

AZ 6-45/Mitzlaff/22

Berlin, 11. Januar 2023

Kulturelle Angelegenheiten

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 13. April 2022

Ihre Schreiben vom 20. Mai 2022, 19. September 2022, 24. Oktober 2022 und 7. Dezember 2022

Pet.-Nr.: 2-20-15-22-006820

Anlage: 2

Der Petent fordert, dass der Besuch von Veranstaltungen wie beispielsweise Konzerten, Theater, Zirkus, Varieté, Volksfesten und Kino unter Einhaltung von Hygienekonzepten wieder möglich sein müsse.

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Aktuell gelten keine Einschränkungen mehr bei Besuchen von kulturellen Veranstaltungen. Eine Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen ist nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite möglich, siehe § 28a Abs. 1 Nr. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Eine solche Lage bestand seit Ablauf des 25. November 2021 nicht mehr.

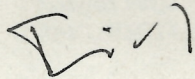
Durch die Verfügbarkeit hochwirksamer Impfstoffe und einen schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfung und/oder Infektion dienen die geltenden Schutzmaßnahmen weniger der reinen Eindämmung der Fallzahlen (Containment), sondern vielmehr dem Schutz vulnerabler Gruppen, der Abmilderung schwerer Erkrankungen, der Vermeidung von Todesfällen sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und sonstigen Kritischen Infrastrukturen.

Seit dem 24. September 2022 gilt nur in ausgewählten Bereichen des öffentlichen Lebens eine bundesweite Maskenpflicht. § 28b Absatz 1 IfSG legt dabei fest, dass besonders zum Schutz von vulnerablen Personengruppen die Maskenpflicht in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen sowie im öffentlichen Personenfernverkehr bestehen bleibt (sog. bundesweite Basisschutzmaßnahmen). Einschränkungen für Veranstaltungen im kulturellen Bereich sind hiervon nicht mehr umfasst.

Die Geltung dieser Vorschriften im IfSG ist bis zum Ablauf des 7. April 2023 befristet.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a checkmark and the number '1'.